



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für
Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten
(EKS_N)**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ (BetmG), auf Artikel 34 der Betäubungsmittelsuchtverordnung vom 25. Mai 2011² (BetmSV)³ und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴ (RVOV),

verfügt:

¹ SR 812.121

² SR 812.121.6

³ Diese spezialgesetzlichen Bestimmungen bilden Grundlage für die Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln.

⁴ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁵ [RVOG] und Art. 8e Abs. 1 RVOV). Es wird die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EКСN) eingesetzt.

2. Notwendigkeit

Die EКСN wird eingesetzt, um den Bundesrat in Fragen der Suchtproblematik und der Prävention nichtübertragbarer Krankheiten zu beraten. Die EКСN befasst sich mit den Themenbereichen Alkohol, Tabak, Betäubungsmittel, Verhaltenssuchte, psychoaktive Medikamente und nichtübertragbare Krankheiten. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Aus diesem Grund werden Fachpersonen aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Sozialwissenschaften und Medizin, Suchthilfe und -therapie, Justiz und Vollzug, gesundheitliche Chancengleichheit und Gesundheitskommunikation zugezogen.

3. Aufgaben

Die EКСN nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in grundsätzlichen Fragen zur Politik und zur Problematik von Suchterkrankungen und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.

- Sie beobachtet und analysiert die nationalen und internationalen Entwicklungen im Suchtbereich und in der Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.
- Sie berücksichtigt die Besonderheiten der verschiedenen Produkte entsprechend ihrem legalen oder illegalen Status. Die Verhaltenssüchte sind ebenfalls Bestandteil ihrer Aufgaben.
- Sie verstärkt die Zusammenarbeit und die Suche nach Synergien zwischen den verschiedenen Partnern aus den Bereichen Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.
- Sie verfasst themenspezifische Berichte und Stellungnahmen zuhanden des Bundesrates oder des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Sie beteiligt sich an Vernehmlassungsverfahren betreffend Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.
- Sie macht Vorschläge zur Durchführung von Studien sowie von Informationskampagnen im Präventionsbereich.
- Sie pflegt den nationalen und internationalen fachlichen Austausch.
- Sie informiert die verschiedenen Kreise, Zielgruppen sowie die Schweizer Bevölkerung zu spezifischen Themen nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAG.

4. Mitgliederzahl

Die EKSAN besteht aus höchstens 20 Mitgliedern aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Sozialwissenschaften und Medizin, Sucht- und -therapie, Justiz und Vollzug, gesundheitliche Chancengleichheit und Gesundheitskommunikation.

Damit in der EKSAN eine hinreichende Vertretung der verschiedenen Themenbereiche und damit einhergehend auch die Qualität und Effizienz der Arbeiten der Kommission gewährleistet werden kann, rechtfertigt sich eine ausnahmsweise Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern.

Die EKSAN lädt eine Vertretung des BAG als ständigen Gast an die Plenarsitzungen ein.

5. Organisation

Die EKSAN ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt. Das Sekretariat wird vom BAG geführt.

Die Kommission bestimmt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Reglement.

Die EKSAN kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der EKSAN zusammen.

Die EKSAN und deren Arbeitsgruppen können im Einvernehmen mit dem BAG externe Expertinnen und Experten einbeziehen, wenn die Behandlung einzelner Fragen dies erfordert.

Die Entscheide der Kommission kommen durch die Mehrheit der anwesenden Personen zustande. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die EKSAN hält mindestens zwei, maximal vier Sitzungen pro Jahr im Plenum ab.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrags ist die EKSAN grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in Koordination sowie nach terminlicher Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit.

Die EKSAN erstattet dem EDI jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKS_N sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder erfahren haben (Art. 320 StGB⁶).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI bzw. das BAG hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die EKS_N oder deren Mitglieder im Auftrag der Kommission erarbeitet werden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKS_N kann Verwaltungsstellen, kantonale Behörden, öffentliche Dienststellen, Vereinigungen, Universitäten, politische Parteien und internationale Organisationen konsultieren.

Die EKS_N zieht andere Kommissionen bei, die durch die eigene Tätigkeit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffen sind.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAG eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKS_N ist nach Artikel 8ⁿ und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKS_N die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.